

# Kundmachung und Verständigung



Gemeinde  
**WILDSCHÖNAU**

Bezirk Kufstein  
Land Tirol

---

## Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2022-10

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Sußner, GP 584/2, 584/7, 594/1, 597/2, KG Oberau  
(Arrondierung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 unter Top 4.1 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Flächenwidmungsplan Sußner, GP 584/2, 584/7, 594/1, 597/2, KG Oberau (Arrondierung)**

**Kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:** Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von Gemeinde Wildschönau ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 10.03.2022, GZl.: RO-FW/2022-10, eFWP: 530-2022-00011 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

### Umwidmung

Grundstück 584/2 KG 83113 Oberau

- rund 4 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41

weitere Grundstück 584/7 KG 83113 Oberau

- rund 9 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 594/1 KG 83113 Oberau

- rund 10 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 597/2 KG 83113 Oberau

- rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Freiland § 41
- sowie rund 18 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

**Die 4-wöchige Auflage erfolgt**

**von 26.04.2022 bis einschließlich 25.05.2022.**

---

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [www.wildschoenau.gv.at](http://www.wildschoenau.gv.at) einzusehen.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**

Josef Haas



Dieses Dokument wurde von Josef Haas elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 26.04.2022

SID 010980B5F2707EB77C9E8CB759

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur](http://www.wildschoenau.gv.at/amtssignatur)